

FORSCHUNG UND DISKUSSION

Das eigentliche Testament *de jure* des sächsischen Hofjuweliers Johann Melchior Dinglinger (1664–1731)*

VON THOMAS GLÜCK

Als der königlich-polnische und kurfürstlich-sächsische Hofjuwelier Johann Melchior Dinglinger am 5. März 1731 seinen letzten Willen kundgab, mußte er seinen unmittelbar bevorstehenden Tod bereits erahnt haben. Einen Tag später, am 6. März, verstarb er in seinem Haus in der „großen Fraungasse“ in Dresden. Seinen Erben hinterließ er ein schon für damalige Verhältnisse enormes Vermögen, zu dem solch berühmte Werke wie die „Drei Lebensalter“ („Bacchanalia“), 1728 vollendet, sowie der sogenannte „Apis-Altar“, ca. 1725–31, zählten. Die Paarung seiner kunsthandwerklichen Fähigkeiten mit einem beachtlichen Fundus antiquarischen Wissens erhoben ihn letztlich in den Rang des „ersten Hoff-Jubeliers“ Augusts des Starken und führenden Vertreters der barocken deutschen Goldschmiedekunst. Anhand der folgenden Ausführungen soll versucht werden, ein zwar bekanntes, jedoch kaum beachtetes Dokument Dinglingers neu zu interpretieren und es am Ende der Überlegungen als das eigentlich rechtsgültige Testament des Goldschmiedes zu identifizieren.

Dinglingers letzte Willenserklärung blieb nach seinem Tod lange Zeit im Verborgenen. Erst 1938 gelangte die Kunde von ihrer Erhaltung durch die Besprechung von Rudolf von Arps-Aubert an die Öffentlichkeit.¹ Über zwei Jahrzehnte später widmete sich Erna von Watzdorf in ihrer Standardmonographie zu Dinglinger nochmals dieser letztwilligen Verfügung.² Dabei kam es in beiden Abhandlungen ganz offensichtlich

* Mit Dinglingers Testament beschäftigte ich mich erstmals im Rahmen meiner Magister-Arbeit (Universität Leipzig, Juli 2001), die den Titel trägt: „*Gemmae loquuntur* – Das ‚Ägyptische Heiligtum‘ Johann Melchior Dinglingers. Zur Deutung und Neubenennung des sogenannten ‚Apis-Altars‘“. Darin werden eine Reihe bisher unerkannter motivischer und literarischer Vorbilder behandelt, welche die ikonographische Deutung für einige maßgebende Bereiche des Kabinettstückes neu beleuchten. Entgegen der zuletzt geäußerten Meinung (DIRK SYNDRA, Die Ägyptenrezeption unter August dem Starken. Der „Apis-Altar“ Johann Melchior Dinglingers, Mainz a. Rhein 1999), Dinglingers „Apis-Altar“ beruhe nicht auf einer breiten akademischen Auseinandersetzung, sondern der Künstler habe hier ein sehr persönliches Werk zur Überwindung seiner Todesangst geschaffen, steht die These, daß Dinglinger mit einem enormen Aufwand an Studium und Gelehrsamkeit, ein möglichst umfassendes Bild des damaligen Verständnisses zur altägyptischen Religion geben wollte. Zur Realisierung dieses Vorhabens war nicht zuletzt der Einfluß von Athanasius Kirchers „Samaritanischem Heiligtum“, das für die architektonische und sogar für die ideelle Grundkonzeption von Dinglingers Werk verantwortlich zeichnet, wichtig.

¹ Vgl. RUDOLF VON ARPS-AUBERT, Neues zur Dinglinger-Forschung, in: Dresdner Geschichtsblätter 1 (1938), S. 5–13.

² Vgl. ERNA VON WATZDORF, Johann Melchior Dinglinger. Der Goldschmied des deutschen Barock, 2 Bde., Berlin 1962, Bd. 1, S. 41 und Bd. 2, S. 390 f.

zu einem „juristischen“ Mißverständnis. Die Autoren hielten einen „Aufsatz“, der Dinglingers Testament beigelegt war und den Besitzstand verschiedener Gemälde, der Bibliothek, des Silbers und Goldes und anderer „Mobilien“ unter den elf hinterbliebenen Kindern klären sollte, für das eigentliche Testament.³ Das nach damaligem Rechtsverständnis als eigentliches Testament anerkannte Schreiben Dinglingers blieb hingegen in seiner Bedeutung unverstanden und soll hier erstmals, bis auf die Namen der Kinder, vollständig wiedergegeben werden:⁴

Wir Johann Adam Jacobi, der Zeit verordneter vice Stadt Richter, und Johann Christian Jünger des Raths und beställter Scubinus bey dem Stadtgerichte zu Dresden thun hiermit kund und bekennen, demnach herr Johann Melchior Dinglinger, Königlicher Pohnischer und Churfürstlicher Sächsischer Hoff [5] Joubelirer uns acto zu sich ersuchen lassen, und wir diesen Vormittag bald nach 10. Uhr mit Zuziehung des Endes unterschriebenen Actuary bey ihm, in seinem Hause so auf der großen Fraun Gasse alhier erschienen. So haben wir ihn eine Treppe hoch in einem Alcoven an der Seitenstube auf die Gasse heraus, zwar im Bette liegend und bei großer Leibes Schwachheit, dennoch aber bey völligen [10] Verstand auch bey ihm Herrn Conradt Rügern Königlichen Pohnischen und Churfürstlichen Sächsischen wohlbestalten Geheimden Cammerschreiber, ingleichen herr [Platz freigelassen für den Vornamen „Georg Christoph“] Dinglingern als seinen Bruder angetroffen, unter welchen der erstere uns zuvernehmen gegeben, wie daß vorerwehnter herr Johann Melchior Dinglinger [15] sich entschlossen habe, seinen letzten Willen und väterliche Disposition unter seinen Kindern vor uns aus zu richten, auch uns zu dem Ende anjetzo zu sich ersuchen lassen, daß wir seinen von ihm selbst, zum Theil darüber gefertigten Aufsatz von ihm annehmen, als auch was er darbey dennoch⁵ in einem und dem andern verordnen würde, mit Fleiße niederschreiben lassen, und bey uns [20] verwahrlich beylegen, auch immittelst einen gewöhnlichen Schein darüber ausstellen möchten. Gleichwie wir nun gerichtswegen hierunter nicht entstehen können. Als hat hierauf gedachter Herr Dinglinger den beyliegenden Aufsatz sub O. eigenhändig übergeben, und darbey sich wohlbedächtig erkläret, daß darinnen seine väterliche Disposition und Meynung zubefinden wäre, welche wir ihm

³ Dies geht u. a. aus der jeweiligen Überschrift hervor, die v. Arps-Aubert bzw. v. Watzdorf für die Veröffentlichung des „Aufsatzes“ wählten. VON ARPS-AUBERT, Dinglinger-Forschung (wie Anm. 1), S. 7, schreibt: „Da der Inhalt des Testaments von besonderem Interesse ist, sei er hier wörtlich wiedergegeben [...]“. VON WATZDORF, Dinglinger (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 390, zitiert den „Aufsatz“ unter der Überschrift „Johann Melchior Dinglingers Testament“. Auf weitere Indizien, die dieses Mißverständnis belegen, komme ich im weiteren Verlauf noch einmal zurück. Der „Aufsatz“ selbst ist niedergeschrieben in: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Amtsgericht Dresden, Lagerung 3807, Acta Herrn Johann Melchior Dinglingers, gewesenen Hoff-Jubelirers Verlaßenschaft betref., fol. 7r–9v.

⁴ Acta Herrn Johann Melchior Dinglingers (wie Anm. 3), fol. 3r–6v. Sowohl das Testament als auch der „Aufsatz“ sind nicht als Original, sondern in zeitgenössischer handschriftlicher Kopie erhalten. Die Namen unter dem Testament sind keine originalen Unterschriften. Vielmehr sind die Namenszüge mit der gleichen Handschrift ausgeführt wie der übrige Testamentstext und der „Aufsatz“. Die in den eckigen Klammern hervorgehobenen Ziffern folgen meiner persönlichen Zeilenzählung. Wenn im folgenden auf bestimmte Zeilen des Schreibens verwiesen wird, so richten sich die Hinweise nach dieser Zählung.

⁵ Lesung unsicher.

[25] *denn durch den Actuarium sofort von Wortt zu Wortt verlesen laßen, und wie er sich darzu überall nochmahls bekennt. Alß hat er hiernechst seine nachbenahmte Kinder als:* [es folgen die vollständigen Namen seiner elf Kinder] *zu seinen wahren rechten Erben titulo honorabili ausdrücklich eingesetzt, so daß dieselben, außer was er wegen eines und des andern praecipui in seinen Aufsätze [30] sub O. verordnet, sich zu gleichen Theilen in seine Verlaßenschaft theilen solten, worüber derselbe mit Zuziehung seines oberwehnten Herrn Bruders nachfolgende Stücken seines künftigen Nachlasses, als: die Bachanalia auf 148 000 Thlr. die Aegyptischen Sachen gleichergestalt auf 148 000 Thlr. Die Pyramiden ungefehr auf 16 bis 17 000 Thlr. — Den großen Ordens Stern mit [35] Carniolen auf 15 000 rt. und die sechs Ordens Cräutze zusammen auf 7600. Thlr. taxiret, auch dieses noch angegeben, daß unter seiner Verlaßenschaft ungefehr 40 Stück Wechsel Brieffe, auf 50 000 Thlr. hoch lautend zubefinden seyn würden. Allermaßen nun damit herr Testator seinen lezten Willen beschloßen, undt nach deutlicher Vorlesung deßelben darbey überall beharret, [40] auch zu deßen Bekräftigung den Handschlag darüber abgegeben. Alß haben wir dieses sein Testament, welches, da es nicht als ein Testamentum solenne bestehen könnte, dennoch seinem Verlangen nach et vi clausula codicillario als ein Testamentum minus solenne, et dispositio Parentum inter liberos gelten sollen, von ihm angenommen, mit Fleiße registriren und gehörigen Orts verwahrlich [45] beylegen auch darüber gewöhnlichen Schein ausstellen laßen. So geschehen zu Dreßden am 5. Marty. Anno 1731.*

Johann Adam Jacobi

vice Stadt Richter

Johann Christian Jünger

[50] *Scubin:*

Samuel Theodorus Gelenius,

Actuar:

Wie aus dem Text unmittelbar hervorgeht, wird zwischen dem „Aufsatz *sub O*“ – der bisher unter dem Titel „Testament“ veröffentlicht wurde (v. Arps-Aubert, v. Watzdorf) – und der ausdrücklichen Bezeichnung „Testament“ unterschieden (Zeile 18, 22, 29 vs. 41, 43).

Die bedeutungsrelevante Unterscheidung der beiden Begriffe findet sich auch später noch in den Dokumenten des langjährigen Rechtsverfahrens, das zur endgültigen Klärung der Erbensprüche beitragen sollte.⁶

Aufgrund dieser Belege können wir nicht mehr davon ausgehen, daß der bislang als Testament verstandene „Aufsatz“ im 18. Jahrhundert den Status eines Testamentes *de jure* besaß. Da er aber immer wieder im Zusammenhang mit dem Erbverfahren genannt und bestätigt wird, muß auch ihm eine rechtsverbindliche Gewichtung zugekommen sein. Diesen Punkt gilt es im Fortgang der Überlegungen noch näher zu untersuchen. Für die folgende juristische Auslegung von Dinglingers oben zitiertem Testament ist es notwendig, sich über bestimmte Termini der Willenserklärung Klarheit zu verschaffen.

In den dazu benötigten Rechtsschriften des 18. Jahrhunderts stößt man auf die gleichen Schwierigkeiten, denen sich die Juristen heutiger Zeit bei der Auslegung von Gesetzestexten gegenüber sehen. Die nicht immer eindeutigen Formulierungen verschie-

⁶ Zum Unterschied von „Testament“ und „Aufsatz“ bzw. „Anhang“ vgl. den Erbvergleich vom 27. September und 1. Oktober 1740 (Acta Herrn Johann Melchior Dinglingers

dener Verordnungen lassen eine gewisse Offenheit der Interpretation zu. Dies hat zur Folge, daß die praktische Anwendung eines bestimmten Paragraphen bzw. Begriffs von verschiedener Seite zu mehr oder weniger unterschiedlichen Urteilen führen kann. Im Fall der rechtlichen Einordnung von Dinglingers Testament gilt es, solch einen interpretatorischen Freiraum möglichst eng zu begrenzen. Als Korrektiv der Auslegung steht das Testament selbst an erster Stelle. An ihm müssen die extern herangetragenen Erklärungen hinsichtlich der Konformität ihrer Aussage mit der Willensbekundung des Goldschmiedes überprüft werden.

Aus dem Eintrag eines Aktuars vom 10. April 1731 geht hervor, daß das *Dinglingersche Testamentum nuncupativum*[sic] *auch in Confessu Senatus abgelesen und publicirt worden sei*.⁷ Diese bezeugte „Eröffnung“ des Testamentes verrät uns zunächst, daß es sich bei der letztwilligen Verfügung um ein *Testamentum nuncupativum seu non scriptum* („mündliches oder nicht schriftliches Testament“)⁸ handeln soll. Leider ist dieser vom Aktuar gewählte Terminus nicht ganz korrekt, da die für ein *Testamentum nuncupativum* erforderlichen sieben Zeugen⁹ bei Dinglinger fehlen.

Daß es sich trotzdem um eine, im weiteren Sinne, Form des „mündlichen Testaments“ handelt, offenbart zunächst der Textcharakter. Neben der Verwendung der dritten Person Plural (sie bezieht sich auf die drei anwesenden Amtsdienner) belegen u. a. die Erwähnung der Tageszeit, die Beschreibung des Ortes und des geistigen Zustands des Testators, daß der Hofjuwelier hier nicht selbst geschrieben hat. Solche beschreibenden Aussagen zählten zu den Standardformulierungen in mündlichen letztwilligen Verfügungen (vgl. Zeile 5–10): „[...] den 14. Jun. der Ehrenveste Marcus mich zu Ende benannten geschwohrnen Kayserl. Notarium zu sich in sein in der Grimmischen Gasse allhier gelegenes Haus ersuchen lassen, und als ich mich daselbst frühe um 9. Uhr in seiner Wohnstube, eine Treppe hoch mit 4. Fenstern nach der Gasse zu eingefunden, hat er auf dem Bette zwar sehr schwach, jedoch bey guter gesunder Vernunft [...] seinen letzten Willen [kundgetan].“¹⁰ Die genaue lokale Beschreibung diente u. a. dazu, die tatsächliche Anwesenheit von Gerichtsdiennern vor Ort zu dokumentieren, während die gesunde geistige Verfassung des Testators einer *conditio sine qua non* für die Testa-

[wie Anm. 3], fol. 122r–130v, bes. fol. 124r), wo es heißt: „[...] Testament *de dato* den 5. Martii 1731 ingeleichen den dabey befindlichen Anhang *sub* O. [...]“; So auch fol. 10r, 125v und 126r.

⁷ Ebd., fol. 11r.

⁸ Vgl. JOHANN HIERONYMUS HERMANN, Allgemeines deutsch-juristisches Lexicon, zweyter und letzter Theil, Jena, Leipzig 1741, S. 855, s. u. *Testamentum nuncupativum seu non scriptum*: „Wird genennet, welches der Testator [...] mit Benennung seines Erben mündlich ausspricht [...] und wenn solches gleich zu Papier gebracht wird, so bleibt es doch ein mündliches Testament.“ Die hier und im folgenden genutzte Literatur, die erst nach Dinglingers Tod 1731 veröffentlicht wurde, erscheint mir als Beleg dann legitim, wenn sie den Ausführungen der Publikationen bis 1731 nicht entgegensteht und sie durch den Textzusammenhang des dinglingerschen Testaments ihre Bestätigung findet.

⁹ Vgl. ANDREAS PERNEDER, Vollständige Nachricht von Testamenten und Codicillen, nach des Autoris Tode durch und durch verbessert von Wolfgang Hungern, Frankfurt, Leipzig 1725, S. 25; NOE MEURER, Tractatus de testamentis & codicillis oder Tractat von Testamenten und Codicillen, Nürnberg 1730, S. 26.

¹⁰ HERRMANN, Lexicon (wie Anm. 8), S. 855, s. u. *Testamentum nuncupativum compositum*. Vgl. auch die nahezu gleichlautenden Formulierungen in: PERNEDER, Vollständige Nachricht (wie Anm. 9), S. 148, 151.

mentsaufnahme gleichkam.¹¹ Um welche konkrete Form des „mündlichen Testaments“ es sich hier handelt, wird weiter unten zu klären sein.

In Dinglingers Testament wird erwähnt, daß es nicht als *Testamentum solenne* („zierliches Testament“), sondern als *Testamentum minus solenne* („weniger zierliches Testament“) gelten könne (Zeile 41–43). Unter der ersten Bezeichnung verstand man jene Schreiben, bei denen sieben Zeugen bei der Aufrichtung der Verlassenschaft zugegen sein mußten und diese sowohl mit ihrer Unterschrift als auch mit der Besiegelung die Zeugenschaft dokumentierten.¹² Daß es sich bei Dinglinger nicht um ein „zierliches Testament“ handeln kann, liegt zum einen an den bereits erwähnten fehlenden Zeugenunterschriften und zum anderen an der weiterführenden Benennung *dispositio parentum inter liberos* („Verfügung“ bzw. „Testament der Eltern unter den Kindern“; Zeile 43). Solch eine Verfügung, die nach dem Tod der Eltern die Erbansprüche der Kinder untereinander klären sollte,¹³ gehörte nach juristischem Reglement *per se* zur Gattung der „weniger zierlichen Testamente“.¹⁴

Die Verwendung der Bezeichnung *dispositio* wirkt im Kontext von Dinglingers Hinterlassenschaft zunächst etwas irritierend, da der Titel *Testamentum* (!) *parentum inter liberos* weitaus üblicher war und vor allem die Willenserklärung des Hofjuweliers im Erbverfahren stets „Testament“ und nicht *dispositio* genannt wird.¹⁵ Wir müssen also davon ausgehen, daß die „Verfügung“ hier im Sinne von „Testament“ zu verstehen ist¹⁶ und damit Bezug auf den vorangegangenen Terminus *Testamentum* (!) *minus solenne* (Zeile 43) nimmt.

Um die juristische Wirksamkeit eines Testamentes möglichst auch dann zu bewahren, wenn aus verschiedenen Gründen die vom Testator erwünschte Testamentsgattung (z. B. ein „Testament der Eltern unter den Kindern“) nicht zu erhalten war,

¹¹ Vgl. MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 179; HERRMANN, Lexicon (wie Anm. 8), S. 852.

¹² Dies betraf „mündliche“ und „schriftliche Testamente“. Vgl. PERNEDER, Vollständige Nachricht (wie Anm. 9), S. 24; HERRMANN, Lexicon (wie Anm. 8), S. 858 f.; JACOB ECK, De testamento parentum inter liberos, Groningen 1754, S. 10 f., Nr. VI–VIII.

¹³ Vgl. SAMUEL OBERLÄNDER, Lexicon juridicum Romano-Teutonicum. Das ist: vollständiges Lateinisch-Teutsches juristisches Lexicon, Nürnberg 1721, S. 941. In diesem Testament durften nur die Kinder als Erben (!) eingesetzt werden. *Persona extranea* wie Onkel, Tante, Freunde oder Großeltern konnten hier nicht erben. Möglich war die Verfügung von *legata* und *fideicommissa* innerhalb solch einer Willenserklärung („*Legatum* ist eine Schenkung, so von den Verstorbenen verlassen und von den Erben zu geben und zu erfordern [...] Die alten Unterschiede zwischen den Legaten und Fidei Commissis sind zu unsern Zeiten fast alle aufgehoben, und sind die *Legata*, durchaus denen Fidei Commissis verglichen.“ MEURER, Tractatus [wie Anm. 9], S. 101); HERMANN, Lexicon (wie Anm. 8), S. 857.

¹⁴ Vgl. OBERLÄNDER, Lexicon (wie Anm. 13), S. 942; HERMANN, Lexicon (wie Anm. 8), S. 855: „Es sind aber verschiedene Gattungen [von „weniger zierlichen Testamenten“] [...] der Eltern zwischen ihren Kindern, die zur Pestzeit errichteten [...]“. ECK, De testamento parentum inter liberos (wie Anm. 12), S. 15.

¹⁵ Vgl. Anm. 6.

¹⁶ Zur Bedeutung von *dispositio* im Sinne einer Testamentsverordnung vgl. MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 31: „Und dieweil sein *Dispositio* für ein Testament gehalten wird, so folgt, daß solches Testament und Will, so lang er lebet, zu ändern seye.“; OBERLÄNDER, Lexicon (wie Anm. 13), S. 327: „Eine disposition machen, heisset auch in seinen letzten Willen oder Testament verordnen, wie es nach dem Tode mit seiner Verlassenschaft solle gehalten werden.“ Die Möglichkeit einer rechtlichen Unterscheidung zwischen Testament und

konnte der Erblasser die sogenannte *clausula codicillaris* im Text anführen (Zeile 42). Sie garantierte ihm, sofern keine groben rechtlichen Verstöße vorlagen, das Bestehen der Willenserklärung in einer anderen Form. Gemeinhin lautete die *clausula codicillaris*: „Daferne aber dieses mein Testament einiger Ursachen oder Mangels halber, von Rechtswegen nicht als ein solenner, zierlicher letzter Wille, oder zu Recht beständiges *Testamentum scriptum* gelten, oder kräftig seyn solte, so will ich doch, daß solches als ein *Testamentum nuncupativum*, *Codicill*, *Fideicommiss*, *donatio mortis causa*, oder eine andere *dispositio ultima*, wie dieselbe nach gemeinen beschriebenen Rechten, dieses Orths Statuten und Gewohnheiten, am kräftigsten und beständigsten geordnet werden kan und mag, gelten und kräftig seyn soll.“¹⁷

Diese eigentlich übliche ausführliche Zitation fehlt bei Dinglinger. Der Verzicht auf die vollständige Formulierung und statt dessen die bloße Erwähnung des Begriffs *clausula codicillaris* wurde ihm rechtlich durch die Gattung des *Testamentum parentum inter liberos* ermöglicht: „Diese *Clausula codicillaris* ist entweder *expressa* oder *tacite*. Die *expressa* ist, welche mit ausgedruckten Worten in dem letzten Willen enthalten ist. Die *tacite* ist, welche, ob sie schon nicht expresse in dem letzten Willen enthalten, doch darunter verstanden wird, [...] so bey denen Testamenten *inter liberos* allezeit verstanden wird, [...]“¹⁸

Der elterlichen bzw. väterlichen Pflicht zur Einsetzung der Kinder als Erben, *titulo honorabili*¹⁹ (Zeile 27–28), wird ebenfalls entsprochen: „Und sollen deswegen auch die Kinder *per titulum honorabilem institutionis in jus paternum* gesetzt werden, welches nicht anders, als *per titulum institutionis universalem* geschehen mag [...].“²⁰ Die Angabe, seinen Kindern solle grundsätzlich zu gleichen Teilen die Erbschaft zugesprochen werden (Zeile 27–31), basiert auf einer ähnlichen Vorgabe wie die folgende: „Oder, wenn die Rede von der Erbschaft des Vaters ist, so erben die Kinder, wenn sie gleich von zweyen Müttern seyn, von ihrem Vater zu gleichen Theilen [...]“²¹

dispositio findet sich bei JOHANN KARL NAEVE, *Jus Patrium* oder das Vater-Recht, Chemnitz 1717, S. 212: „Und was nun ein väterliches Testament betrifft, so ist zu erwägen, ob der Vater ein Testament, oder nur eine Disposition unter denen Kindern zu machen gesinnet; Ersten Falls ist es nöthig und ein schuldiges Recht des Vaters, daß er die Kinder *titulo honorabili* einsetze und ihnen nicht etwann allein durch ein Vermächtniß und *Legatum* ein gewisses bescheide, [...]“ Zum Begriff *titulo honorabili* vgl. Anm. 19.

¹⁷ ABRAHAM KÄSTNER, *De clausula codicillari defectum omissae haeredis institutionis non supplente*, Leipzig 1729, § VI. Vgl. auch JOHANN PHILIPP TREIBER, *De clausula codicillari testamento nunquam proficua*, Erfurt 1717, S. 2; JOHANN HIERONYMUS HERMANN, *Allgemeines teutsch-juristisches Lexicon*, 1. Teil, Jena, Leipzig 1739, S. 246.

¹⁸ HERMANN, *Lexicon* (wie Anm. 17), S. 246. Vgl. auch MEURER, *Tractatus* (wie Anm. 9), S. 34 f.; NAEVE, *Jus Patrium* (wie Anm. 16), S. 215.

¹⁹ *Titulo honorabili* bedeutete, daß jemand als Erbe und nicht nur zum *Legatario* (vgl. Anm. 13, MEURER) eingesetzt wurde; OBERLÄNDER, *Lexicon* (wie Anm. 13), S. 950; MEURER, *Tractatus* (wie Anm. 9), S. 9.

²⁰ NAEVE, *Jus Patrium* (wie Anm. 16), S. 213. Die Nennung des vollen Namens schien nicht immer notwendig; vgl. MEURER, *Tractatus* (wie Anm. 9), S. 62: „Wann auch einer den Erben mit seinen eigenen Namen nicht benennen könnte, sondern zeigte und beschrieb die Person, mit solchen Umständen und Anzeigungen, daß daraus wohl verstanden wäre, wen er gemeinet, da solle auch solche Einsetzung gelten und Krafft haben.“

²¹ JOHANN HIERONYMUS HERMANN, *Ausführlicher und deutlicher Unterricht von der Erb-Folge ab intestato*, Jena 1736, S. 68.

Wie strikt die zum Teil aus verschiedenen Ehen stammenden Kinder Dinglingers auf das Recht der gleichberechtigten Teilung des gesamten Vermögens drangen, zeigt die juristisch legitimierte Mißachtung der väterlichen Verordnung, die Teilung solle mit Ausnahme einiger *praecipui* erfolgen (Zeile 29–31). So wollte der Hofjuwelier, daß sein ältester Sohn Johann Friedrich u. a. das Haus und die Bibliothek erhalte.²² Wie aus einem Kaufvertrag von 1740 hervorgeht, bekam Johann Friedrich das Haus aber nicht ohne finanziellen Ausgleich zugesprochen. Er mußte, im Gegensatz zu der Meinung, er habe das Haus geerbt,²³ seinen Miterben das Wohn- und Arbeitshaus für 8000 Taler abkaufen.²⁴ Vermutlich stützten die Geschwister ihre Forderung gegenüber dem ältesten Bruder auch auf folgenden Gesetzestext: „Zum Zehenden so succediren die Kinder beyderley Geschlechts in gleiche Theile in alle [!] Erbstücke, und wird kein Unterscheid gemacht, ob in der väterlichen Verlassenschaft Bücher, Kleidung, Waffen und andere Sachen angetroffen werden [...]“.“²⁵

Nach diesen Erläuterungen wäre nun zu klären, um welche Testamentsform es sich bei Dinglingers Schreiben konkret handelt. Auf den ersten Blick scheint es möglich, die letztwillige Verfügung als ein *Testamentum parentum inter liberos nuncupativum* („mündliches Testament der Eltern unter den Kindern“) zu identifizieren, bei dem nur zwei Zeugen erforderlich waren.²⁶ Die Funktion der Zeugenschaft käme dann den anwesenden Conrad Rüger und Georg Christoph Dinglinger zu (Zeile 10–13). Da aber ihre Unterschrift fehlt und sie auch nicht als Zeugen benannt werden, scheidet diese Form ebenfalls aus.

Meines Erachtens muß man Dinglingers testamentarische Erklärung neben den beiden bereits genannten Zuordnungen (*Testamentum minus solenne* und *Dispositio parentum inter liberos*) als *Testamentum judiciale* („gerichtliches Testament“) ansehen, bei dem es anstelle der Zeugen genügte, wenn eine bestimmte Anzahl von Gerichtsdienern anwesend war und diese den Willen des Testators entgegennahmen: „Da aber eine Manns- oder Weibs-Person ehehafter Verhinderung, als Kranckheit, Alter oder andern Ursachen halb für Gericht nicht persöhnlich kommen könnte, so kan dieselbe Manns- oder Frauens-Person vier Gerichts-Männer, aber nicht darunter, samt den geschwornen Stadt- oder Dorff-Schreiber zu sich beruffen, und vor denenselbigen anzeigen [...], entweder mündlich, verständlicher Erzehlung, oder aber schriftlicher offener oder verschlossener Verzeichnuß sein Testament und letzten Willen anzeigen oder übergeben, mit der Bitte, solches durch den geschwornen gemeinen gegenwärtigen Schreiber aufzuschreiben, oder da das vorhin verschlossen, oder nicht verschlossen

²² Vgl. VON WATZDORF, Dinglinger (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 390 f.

²³ Vgl. VON WATZDORF, Dinglinger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 41.

²⁴ Acta Herrn Johann Melchior Dinglingers (wie Anm. 3), fol. 133r–137v: „Confirmation“ zum Hauskauf, fol. 138r–139v.

²⁵ HERMANN, Ausführlicher und deutlicher Unterricht (wie Anm. 21), S. 76. Johann Melchior Dinglinger seinerseits dachte möglicherweise, er könne sich bei der Zuweisung seines Wohn- und Arbeitshauses an Johann Friedrich auf eine ähnliche Verordnung wie folgt berufen: „Indessen ist es gleich viel, es mag der Vater seine Verlassenschaft unter seine Kinder in gleiche Theile vertheilen, oder aber einem Kinde mehr als dem andern verlassen, wenn nur dabey dieses beobachtet worden, daß kein Kind um seine *legitimam* komme, denn wenn dieses geschehen, so ist das Testament als *inofficiosum* anzufechten und gantz ungültig, [...]“ (HERMANN, Lexicon [wie Anm. 8], S. 857). Wie zu belegen war, fühlten sich die jüngeren Geschwister durch eine bevorstehende „Hausüberschreibung“ an Johann Friedrich um ihre „legitimam“ gebracht.

²⁶ Vgl. HERMANN, Lexicon (wie Anm. 8), S. 857.

geschrieben wäre, auf und anzunehmen [...].“²⁷ Auch wenn das Zitat von mindestens „vier Gerichts-Männern“ und einem Stadtschreiber bei der Testamentsaufnahme spricht, so muß es möglich gewesen sein, mit weniger Gerichtsdienern die Willenserklärung aufzusetzen; ebenso wie es bei Dinglinger der Fall war (Zeile 1–2; 6; 47–52).²⁸

Wenn nun dargelegt wurde, daß das oben zitierte Schriftstück Dinglingers Testament *de jure* darstellt, bleibt die Frage zu klären, um welche Form einer letztwilligen Verfügung es sich bei dem „Aufsatz *sub O*“ handelt. Aus verschiedenen bereits genannten Hinweisen ging hervor, daß der „Aufsatz“ nicht den Status eines Testamentes besaß. Ohnehin wäre es rechtlich nicht möglich gewesen, zwei gültige Testamente aufzusetzen.²⁹ Meines Erachtens haben wir es hier mit einem *Codicill* („Aufsatz“) zu tun, genauer gesagt mit einem *Codicillus testamentarius*, einer Form des „minder förmlichen letzten Willens“, in dem man nichts vererben (!), aber „schenken“ durfte.³⁰ Zur Bestätigung des *Codicill* wurden fünf Zeugen benötigt.³¹

Für Dinglinger, in dessen postuliertem *Codicill* kein einziger Zeuge Erwähnung findet, geschweige denn durch eine Unterschrift nachgewiesen ist, bildet dieser Umstand nur auf den ersten Blick eine Schwierigkeit. Das Fehlen der Zeugen war offensichtlich juristisch dann nicht von Belang, wenn der Testator den *Codicill* in seinem Testament erwähnte (vgl. Zeile 22–26): „Wann auch jemand ein Testament gemacht, und darinnen seine vorhandene Codicillen vorbehalten und bekräftiget, oder thäte solches hernach, so sollen alsdann dieselben *Codicilli*, sonderlich wann sie mit seiner eigenen Hand geschrieben wären, nicht weniger gelten, als wann sie vor denen Zeugen aufgerichtet wären.“³²

²⁷ MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 52 f. Zum Verzicht auf Zeugen bei Anwesenheit von Gerichtsdienern vgl. auch ebd., S. 178: „Aus den *Constitutionibus Augusti* Herzogs von Sachsen: Ungeacht, daß etliche bey den Testamenten, so gerichtlich geschehen, Zeugen erfordern, so sind doch unsere Verordnete dessen einig, daß dieselben zu Recht beständig, ob gleich keine andere Zeugen darinnen benennet, oder dazu gebetten worden. Wo auch Gerichts-Personen von Gerichts wegen zu einem, der da kranck ist, in seine Behausung auf Erforderung geschickt, und er vor ihnen sein Testament machet, so wird es davor gehalten, als wäre es *coram Actis* und vor Gericht geschehen.“

²⁸ Zur Anwesenheit von nur drei Gerichtspersonen vgl. HERMANN, Lexicon (wie Anm. 8), S. 854: „Wenn aber solches [*Testamentum judiciale*] zu Hause ausser dem Gerichte gemacht wird, so müssen zum wenigsten drey Gerichts-Personen, z. E. 2. *Scabini* und der *Actuarius* oder zwey aus dem Rath und der Cantzlist vorhanden seyn, und ist es nicht genug, daß nur der Richter allein erscheine [...]“.

²⁹ Vgl. MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 5: „Dann durch das letzte Testament, wird das erste aufgehoben [...] ja ob er auch gleich sagte, daß er das erste Testament wolle gehalten haben, so wird doch das erste durch das andere aufgehoben [...]“ HERMANN, Lexicon (wie Anm. 17), S. 262; so auch noch später JUSTUS CLAPROTH, Abhandlung von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideicommissen, dritter Theil, Göttingen 1797, S. 276.

³⁰ Vgl. PERNEDER, Vollständige Nachricht (wie Anm. 9), S. 98: „[...] und kan also eine Erbschafft in Codicillen nicht stracks gegeben oder genommen werden.“ MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 192 f.: „Der ohne ein Testament sterben will, der kann doch *Legata* und *Fidei-Commissa* verlassen, und das kan er mit einem *Codicill* thun [...] Was in dem *Codicill* mit einverleibt und verlassen, das ist eben so beständig, als wann es im Testament gesetzt wäre [...]“.

³¹ Vgl. OBERLÄNDER, Lexicon (wie Anm. 13), S. 210; PERNEDER, Vollständige Nachricht (wie Anm. 9), S. 79, 98; MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 44, 192, 195 und mit der Möglichkeit von nur drei Zeugen S. 195.

³² MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 196.

Die spezielle Form *Codicillus testamentarius*, wie sie für Dinglinger zu postulieren ist, erhält ihre besondere Bedeutung durch die direkte Verbindung mit dem Testament. Unter einem *Codicillus testamentarius* verstand man: „Ein Testamentlich gemeiner letzter Wille ist, welcher mit dem Testament aufgerichtet worden,³³ und mit demselben besteht, [...] und zwar pfleget solcher entweder vor dem Testamente herzugehen, [...] oder selbigen zu folgen, und bekommt dahero seine Kraft von dem Testament [...].“³⁴ Damit dürfte geklärt sein, warum in dem anschließenden jahrelangen Erbverfahren einerseits zwischen Testament und „Aufsatz“ unterschieden wird, andererseits beide immer wieder im Rechtszusammenhang gemeinsam genannt werden. Warum man nie direkt von *Codicillus testamentarius* sprach, bleibt wohl ebenso wenig zu klären wie die Nichtbenennung von Dinglingers Testament als *Testamentum judiciale*.

So wäre zu konstatieren, daß Johann Melchior Dinglinger seinen Erben ein *Testamentum minus solenne* mit den konkretisierenden Bezeichnungen *dispositio parentum inter liberos* und *Testamentum judiciale* hinterließ. Verbunden wurde diese Willenserklärung mit einem „Aufsatz“ bzw. *Codicillus testamentarius*.³⁵

Aus einigen Bemerkungen bei Arps-Aubert und Watzdorf geht die Kenntnis des hier als Testament *de jure* zitierten Schreibens hervor, nur hatten beide Autoren ganz offenbar Schwierigkeiten bei der Auslegung des Schriftzeugnisses. Bei Arps-Aubert werden aus dem Text lediglich die damals noch in dinglingerischem Familienbesitz befindlichen Werke des Meisters aufgezählt. Dabei versteht Arps-Aubert entgegen dem Verständnis des 18. Jahrhunderts unter „Bachanalia“ nur das Mittelstück der drei Tafelaufsätze,³⁶ obwohl mit dieser Bezeichnung alle drei Aufsätze gemeint waren.

Watzdorf unterliefen ebenfalls einige Mißverständnisse. So verwechselt sie aus Versehen die noch unverkaufte „Pyramiden“ mit dem „Obeliscus Augustalis“,³⁷ den August der Starke mit einigen anderen Stücken bereits 1722 ankauft.³⁸ Bei der Aufsehen erregenden enormen Summe von je 148 000 Talern für die „Bachanalia“ und die „Ägyptischen Sachen“ (Zeile 32–33) emendiert sie vermutlich instinktiv diesen selbst für Dinglingers Verhältnisse stark überhöhten Wert, indem sie den Gesamtbetrag der noch im Familienbesitz befindlichen Kunstwerke von Dinglinger mit 135 600 Talern angibt,³⁹ anstatt mit 335 600 Talern. Diese Summe von 135 600 Talern kann nur zustande kommen, wenn man anstelle von zweimal 148 000 Talern zweimal nur 48 000 Taler liest, diese beiden Zahlen addiert und zu der errechneten Summe von 96 000 Talern die 17 000 für die „Pyramiden“, die 15 000 für den „Großen Ordensstern“ und die 7 600 Taler für die „Ordenskreuze“ addiert.

³³ Sowohl das dinglingerische Testament als auch der „Aufsatz“ sind auf den 5. März 1731 datiert.

³⁴ HERMANN, Lexicon (wie Anm. 17), S. 262 f.; Vgl. auch OBERLÄNDER, Lexicon (wie Anm. 13), S. 209; MEURER, Tractatus (wie Anm. 9), S. 193.

³⁵ Die begriffliche Austauschbarkeit von „Aufsatz“ und „Codicill“ bei Dinglinger findet sich ähnlich in einem Testamentbeispiel von 1759 bei CLAPROTH, Abhandlung (wie Anm. 29), S. 601: „[...] und declarirte sie hierauf, sie habe noch eins und das andere zu disponiren vor nöthig gefunden, welches sie in einen besonderen Aufsatz gebracht, [...] und bath denselben bey Rathe zu übergeben, und zu ihrer bereits überreichten letzten Willens-disposition beyzulegen [...]“.

³⁶ Vgl. VON ARPS-AUBERT, Dinglinger-Forschung (wie Anm. 1), S. 10.

³⁷ Vgl. VON WATZDORF, Dinglinger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 41.

³⁸ Zuletzt DIRK SYDRAM, Ein Denkmal für die Kunst. Der Obeliscus Augustalis im Grünen Gewölbe, in: Jutta Kappel, Deutsche Steinschneidekunst aus dem Grünen Gewölbe, Idar-Oberstein, Dresden 1998, S. 73–87.

³⁹ Vgl. VON WATZDORF, Dinglinger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 41.

Die im Testament zu hoch veranschlagte Schätzung von 148 000 Talern für jedes der beiden Kabinettstücke („Bachanalien“ und „Ägyptische Sachen“) gestanden auch die Erben Dinglingers im Erbvergleich vom September/Okttober 1740 ein: *Weile auch in dem väterlichen Testamento darinnen ein Error vorgegangen, daß die beyden Cabinets-Stücke, nemlich das Bachanalien Stück und das Egyptische Werck [= „Ägyptischen Sachen“], jedes besonders auf eine gleichlautende Summe taxiret und angeschlagen worden, da doch beyde zusammen nur unter dieser Summe einmahl zuverstehen, auch nunmehr vor beyde Stück nicht einmahl soviel zuerlangen gewesen [...]*.⁴⁰ Ungeklärt bleibt dabei, wieso der Goldschmied nach „deutlicher Vorlesung“ des Testaments (Zeile 39) die Angabe nicht korrigierte. Auch als am 5. 4. 1731 Conrad Rüger und Georg Christoph Dinglinger vor dem Stadtgericht erschienen und um „Eröffnung“ des Testaments Johann Melchior baten, wurde dieses noch einmal abgelesen und zusätzlich eine beglaubigte Abschrift angefertigt, offensichtlich ohne daß es dabei zu einer Richtigstellung kam.⁴¹ Beleg dafür bildet der Erbvergleich, der sich zu diesem Irrtum noch nach neun Jahren äußern muß.

Die veranschlagten 148 000 Taler für jedes der beiden Kabinettstücke dürfen eher als idealistisch, denn als realistisch gelten. Im Hinblick auf die väterliche Fürsorge einer möglichst umfangreichen finanziellen Absicherung der elf hinterbliebenen Kinder läßt sich die Festsetzung eines solchen Betrages aber durchaus nachvollziehen.

Wie dem auch sei, durch den Erbvergleich und das Testament können wir uns erstmals etwas genauere Kenntnis darüber verschaffen, welchen ungefähren Wert Dinglinger bzw. seine Erben für die „Bachanalien“ und das „Ägyptische Werck“ ursprünglich veranschlagten. Offenbar hielten sie es für angemessen, für jedes der beiden Kabinettstücke eine Summe von 74 000 Talern zu fordern. Bisher ging man davon aus, daß für die „Bacchanalien“ ursprünglich eine Summe von 48 000 Talern vom König gezahlt werden sollte. Später wurde allerdings selbst dieser Betrag von August III. noch auf 40 000 Taler heruntergehandelt.⁴² Dies entspräche einer finanziellen Einbuße für die Dinglingers von 34 000 Talern. Johann Melchior hätte diesen Umstand sicher nicht ohne Einspruch akzeptiert, was wir aufgrund früherer Zahlungsverhandlungen vermuten können.

Mit der Vorstellung eines zu zahlenden Betrages von 74 000 Talern für das „Ägyptische Werck“ ist zum ersten Mal eine Summe für dieses außergewöhnliche Kunstwerk benannt, das bereits ab dem Ende des 18. Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Tempel des Apis“ bekannt war, wie sich durch eine bisher unzitierter Beschreibung des „Grünen Gewölbes“ belegen läßt.⁴³ Heute ist dieses letzte Werk des Hofjuweliers unter dem Namen „Apis-Altar“ bekannt.

⁴⁰ Acta Herrn Johann Melchior Dinglingers (wie Anm. 3), fol. 127r–v.

⁴¹ Ebd., fol. 10r–10v.

⁴² Vgl. VON WATZDORF, Dinglinger (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 240.

⁴³ Vgl. Beschreibung des Grünen Gewölbes oder der Schatzkammer zu Dresden und der Kaiserlichen Schatzkammer in Wien, Leipzig 1786, S. 16.